

**06.05.05**

**A - G - U**

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums für  
Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft  
und  
des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

---

### **Zwölfte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchst- mengenverordnung**

#### **A. Zielsetzung**

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/115/EG der Kommission vom 15. Dezember 2004 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der darin festgesetzten Rückstandshöchstgehalte von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln (ABl. EG Nr. L 374, S. 64) in nationales Recht.

#### **B. Lösung**

Änderung der bestehenden Verordnung.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Die Länder und Kommunen haben keine durch die Verordnung entstehenden Mehrkosten angegeben.

**E. Sonstige Kosten**

Durch die Neuregelung können für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, geringfügige zusätzliche Kosten entstehen. Geringfügige Einzelpreiseffekte können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

**06.05.05**

A - G - U

**Verordnung**  
des Bundesministeriums für  
Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft  
und  
des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

---

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchst-  
mengenverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 6. Mai 2005

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit zu erlassende

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Rückstands-  
Höchstmengenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Zwölfte Verordnung zur Änderung  
der Rückstands-Höchstmengenverordnung<sup>\*)</sup>**

Vom ..... 2005

Es verordnen

- das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), der zuletzt durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Grund des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der zuletzt durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. 2003 I S. 2304) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

**Artikel 1**

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082, 2002 I S. 1004), zuletzt geändert durch die Verordnung vom (Datum der 11. RHmV, (BGBl. I S. ) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 Liste A wird wie folgt geändert:

---

<sup>\*)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/115/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der darin festgesetzten Rückstandshöchstgehalten von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln (ABl. EG Nr. L 374 S. 64).

a) Die Position „Azoxystrobin“ wird wie folgt gefasst:

„Azoxystrobin“	131860-33-8	Methyl-(E)-2-[2-[6-(2-cyanophenoxy)-pyrimidin-4-yloxy] phenyl]-3-methoxy-acrylat	50	teeähnliche Erzeugnisse
			20	Hopfen
			5	Blattkohle, Reis, Stangensellerie
			3	Brombeeren, Himbeeren, frische Kräuter, Salatarten
			2	Bananen, Erdbeeren, Frühlingszwiebeln, Solanaceen, Trauben
			1	Artischocken, Bohnen mit Hülsen (frisch), Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Zitrusfrüchte
			0,5	Blumenkohl, Broccoli, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Erbsen mit Hülsen (frisch), Rapsamen, Sojabohnen
			0,3	Gerste, Hafer, Kopfkohl, Knollensellerie, Roggen, Triticale, Weizen
			0,2	Bohnen ohne Hülsen (frisch), Chicorée, Erbsen ohne Hülsen (frisch), Karotten, Kohlrabi, Meerrettich, Pastinaken, Petersilienwurzeln, Schwarzwurzeln
			0,1	Hülsenfrüchte, Porree, Rosenkohl, Schalenfrüchte, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

b) Die Position „Dithiocarbamate“ wird wie folgt gefasst:

„Dithiocarbamate“	} insgesamt berechnet als Schwefelkohlenstoff	25	Hopfen
		5	Johannisbeeren, frische Kräuter, Oliven, Salatarten, Stachelbeeren, Zitrusfrüchte
		3	Kernobst, Porree, Tomaten
		2	Aprikosen, Einlegegurken, Erdbeeren, Gerste, Grünkohl, Hafer, Pfirsiche, Radieschen, Rettich, Solanaceen außer Tomaten, Trauben, Zucchini
		1	Blumenkohle, Bohnen mit Hülsen (frisch), Erbsen mit Hülsen (frisch), Frühlingszwiebeln, Kirschen, Kopfkohle, Pflaumen, Roggen, Weizen
		0,5	Blattkohle außer Grünkohl, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gurken außer Einlegegurken, Knoblauch, Rapsamen, Schalotten, Speisewiebeln, Stangensellerie,
		0,3	Brunnenkresse
		0,2	Chicorée, Karotten, Knollensellerie, Schwarzwurzeln
		0,1	Bohnen ohne Hülsen (frisch), Erbsen ohne Hülsen (frisch), Kartoffeln, Kohlrabi, Ölsaaten außer Rapsamen, Schalenfrüchte, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

c) Die Position „Fenhexamid“ wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Position 10 mg/kg wird die Position „30 mg/kg Salat“ eingefügt.

bb) Die Höchstmenge 5 mg/kg wird wie folgt gefasst:

„5 Aprikosen, Erdbeeren, Kirschen, Kleinfrüchte und Beeren, Pfirsiche, Trauben“

cc) Die Höchstmenge 2 mg/kg wird wie folgt gefasst:

„2 Paprika“

dd) Die Höchstmenge 1 mg/kg wird wie folgt gefasst:

„1 Auberginen, Cucurbitaceen – mit genießbarer Schale, Pflaumen, Tomaten“

d) Die Position „Fenpropimorph“ wird wie folgt gefasst:

„Fenpropimorph	67564-91-4	4-[3-[4-(1,1-Dimethylethyl) phenyl]-2-methylpropyl]-2,6-dimethylmorpholin	10	Hopfen
			2	Bananen
			1	Erdbeeren, Strauchbeerenobst, Kleinfrüchte und Beeren
			0,5	Gerste, Hafer, Porree, Roggen, Rosenkohl, Triticale, Weizen
			0,1	Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

e) Die Position „Iprovalicarb“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Höchstmenge 1 mg/kg werden die Wörter „Endivien, Salat“ gestrichen und durch das Wort „Salatarten“ ersetzt

bb) Nach der Höchstmenge 1 mg/kg wird die Höchstmenge

„0,2 Melonen, Wassermelonen“ eingefügt.

cc) Die Höchstmenge 0,1 mg/kg wird wie folgt gefasst:

„0,1 Gurken, Hopfen, Ölsaart, Speisezwiebeln, Tee, Zucchini“

f) Die Position „Metalaxyl, Metalaxyl M“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg wird nach den Wörtern „Gurken außer Einlegegurken“ das Wort „Knoblauch“ eingefügt.

bb) Die Höchstmenge 0,1 mg/kg wird wie folgt gefasst:

„0,1 Blumenkohle, Karotten, Ölsaart, Pastinaken, Tee“

cc) Die Höchstmenge 0,05 mg/kg wird wie folgt gefasst:

„0,05 andere pflanzliche Lebensmittel“

dd) Die Höchstmenge „0,02 mg/kg“ wird gestrichen.

g) Die Position „Methomyl/Thiodicarb“ wird wie folgt gefasst:

„Methomyl	16752-77-5	S-Methyl-N-[(methylcarbamoyl)-oxy]-thioacetimidat	10	Hopfen
Thiodicarb	59669-26-0	Dimethyl-N,N'-[thiobis-(methylimino)carbonyloxy]-bis-(ethanimidothioat)	2	frische Kräuter, Salat, Spinat und verwandte Arten Keltertrauben, Limonen, Mandarinen, Zitronen Auberginen, Orangen, Pampelmusen, Pflaumen, Radieschen und Rettich, Tomaten Aprikosen, Broccoli, Kernobst, Pfirsiche Baumwollsaat, Erdnüsse, Kirschen, Sojabohnen, Tee andere pflanzliche Lebensmittel“.
			1	
			0,5	
			0,2	
			0,1	
			0,05	

} insgesamt berechnet als Methomyl

h) Die Position „Myclobutanil“ wird wie folgt gefasst:

„Myclobutanil	88671-89-0	$\alpha$ -Butyl- $\alpha$ -(4-chlorphenyl)-1H-1,2,4-triazol-1-propannitril	5	Feldsalat
			3	Zitrusfrüchte
			2	Bananen, Hopfen
			1	Erdbeeren, Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kirschen, Stachelbeeren, Trauben
			0,5	Artischocken, Kernobst, Paprika, Pfirsiche, Pflaumen,
			0,3	Aprikosen, Auberginen, Tomaten
			0,2	Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Karotten, Meerrettich, Pastinaken, Petersilienwurzel
			0,1	Cucurbitaceen mit genießbarer Schale
			0,05	Ölsaaten, Schalenfrüchte, Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

i) Die Position „Penconazol“ wird wie folgt gefasst:

„Penconazol	66246-88-6	(RS)-1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-n-pentyl]-1H-1,2,4-triazol	0,5	Hopfen, Johannisbeeren
			0,2	Artischocken, Kernobst, Trauben
			0,1	Aprikosen, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Pfirsiche, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.



**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den .....2005

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

## **BEGRÜNDUNG**

### **Allgemeiner Teil**

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/115/EG der Kommission vom 15. Dezember 2004 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der darin festgesetzten Rückstands-Höchstgehalte von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln (ABl. EG Nr. L 374, S. 64). Die festgesetzten Rückstands-Höchstmengen spiegeln die Anwendung der Mindestmenge an Pflanzenschutzmitteln wider, die erforderlich ist, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu erzielen. Sie werden ständig überprüft und erforderlichenfalls an neue Erkenntnisse angepasst. Durch die vorliegende Verordnung werden zum Schutz des Verbrauchers die geltenden Höchstmengenregelungen an neue bzw. geänderte Verwendungen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln angepasst.

Die etwaige langfristige und akute Verbraucherexposition bei Aufnahme der einzelnen Lebensmittel, die Rückstände dieser Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten können, wurde nach den in der Gemeinschaft geltenden Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien geprüft und bewertet. Die betreffenden Rückstands-Höchstgehalte haben keine Überschreitung der zulässigen täglichen Aufnahme (ADI-Wert) und der akuten Referenzdosis (ARfD) zur Folge.

### **Kosten, Preiswirkung**

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Die vorgesehenen Änderungen könnten bei bereits bestehenden Höchstmengenregelungen geringe Mehrkosten verursachen, weil zwar der analytische Aufwand in diesen Fällen grundsätzlich gleich bleibt, jedoch die Anpassung bereits eingeführter Analysemethoden erforderlich werden kann, was zusätzliche Kosten verursachen könnte.

Die vorgesehenen Änderungen können teilweise Mehrkosten für die Beschaffung von Standardsubstanzen, für die Anpassung bestehender und die Entwicklung neuer Methoden sowie teilweise für die Verbesserung der Ausstattung verursachen. Von der Wirtschaft wurden diese zusätzlichen Kosten nicht beziffert.

Ob bei den Regelungsadressaten infolge der Neuregelung einzelpreisrelevante Kostenschwellen überschritten werden, die sich erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, und ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiserhöhend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen aufgrund ihrer geringen Gewichtung jedoch nicht ausrei-

chen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren. Die geringfügigen Belastungen der öffentlichen Haushalte infolge des erhöhten Vollzugaufwands erfordert keine Gegenfinanzierung, die mittelbare preisrelevante Effekte generiert.

Die Länder und Kommunen haben keine durch die Verordnung entstehenden Mehrkosten angegeben.

### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen**

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken, da dem gesundheitlichen Schutz von Frauen und Männern gleichermaßen Rechnung getragen wird.

### **Besonderer Teil**

#### **Artikel 1**

Mit Änderung der Anlage 2, Liste A der Rückstands-Höchstmengenverordnung wird die Richtlinie 2004/115/EG in deutsches Recht umgesetzt.

#### **Artikel 2**

regelt das Inkrafttreten.